

**Landesamt für Gesundheit und Soziales
-Versorgungsamt-****BERLIN**Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin
Postfach 310929, 10639 Berlin (Postanschrift)Herrn
Roman Czyborra
Bouchestr. 53

12059 Berlin

Geschäftszeichen (Bei Antwort bitte angeben):

IVD02 3152894

Bearbeiter:

Frau Gerhardt

Dienstgebäude:

Albrecht-Achilles-Str. 62-65, 10709 Berlin

Zimmer: **30**Telefon: **(030) 9012 7925**

Intern: (912)

Telefax: **(030) 9012 3969****Datum: 25.02.03**

Sehr geehrter Herr Czyborra ,

auf Ihren Antrag, eingegangen am 17.10.2002, ergeht folgender

B e s c h e i d

Über die Feststellung einer Behinderung, des Grades der Behinderung und weiterer gesundheitlicher Merkmale für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen sowie über die Ausstellung eines Ausweises nach §69 Abs. 1, 4 und 5 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen in der Fassung vom 19. Juni 2001 (BGBl. S. 1046 ff).

Feststellung:Der Grad der Behinderung (GdB) beträgt **60**.**Begründung:**

Bei Ihnen liegen folgende Funktionsbeeinträchtigungen gemäß §69 Abs. 1-3 SGB IX vor:

- a) Seelische Erkrankung

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass in Ihrer Schwerbehindertenangelegenheit eine Überprüfung Ihres Gesundheitszustandes in 02/2006 vorgesehen ist.

Weitere Funktionsbeeinträchtigungen bzw. gesundheitliche Merkmale liegen nach unseren Erkenntnissen nicht vor und können deshalb nicht festgestellt werden.

Ein Ausweis, der als Nachweis für die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch gilt (§69 Abs. 5 SGB IX), wird Ihnen nach Übersendung eines Passbildes ausgestellt (bitte Geschäftszeichen, Namen und Geburtsdatum auf der Rückseite vermerken).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem obengenannten Amt zu erheben. Die Frist ist gewahrt, wenn die Widerspruchsschrift innerhalb dieses Zeitraumes bei dem Amt eingeht; sie gilt auch als gewahrt bei fristgerechtem Eingang bei einer anderen inländischen Behörde, bei einem Versicherungsträger oder bei einer deutschen Konsularbehörde.

Dieser Bescheid ist maschinell erstellt und deshalb auch ohne Unterschrift und Siegel gültig.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Piepenburg

Anlagen: 1 Merkblatt

Anmerkung:

Dieser Bescheid beruht auf folgenden gesetzlichen Bestimmungen:

Anspruchsvoraussetzungen sowie Feststellung der Behinderung, des Grades der Behinderung und der Merkzeichen, Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises

§2 und §69 Abs. 1-5 Sozialgesetzbuch -Neuntes Buch - (SGB IX) Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen in der Fassung vom 19. Juni 2001 (BGBl. S. 1046 ff)

Verwaltungsverfahren

Art.II §1 Nr. 11 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S.3015/GVBl.S. 3032)

Zehntes Buch Sozialgesetzbuch vom 18.01.2001 (BGBl. I S. 130)

Merkblatt

Der Schwerbehindertenausweis - SBA - ist **amtlicher Nachweis** für die Inanspruchnahme von Rechten und Nachteilsausgleichen, die schwerbehinderten Menschen nach dem SGB IX (z. B. bevorzugte Einstellung als Arbeitnehmer, besondere Hilfen im Arbeitsleben, Zusatzurlaub von einer Woche, besonderer Kündigungsschutz) oder nach anderen Vorschriften zustehen. Er dient auch als Nachweis der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Vergünstigungen, die auf tariflicher Grundlage eingeräumt oder freiwillig zugestanden werden.

Über steuerliche Nachteilsausgleiche bzw. steuerliche Vergünstigungen, die nach steuerrechtlichen Vorschriften gewährt werden können, erteilt Ihnen das Finanzamt Auskunft.

Soweit bestimmte Folgen einer gesundheitlichen Schädigung vorliegen, die als Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen bedeutsam sind, werden diese durch aufgedruckte oder aufgestempelte Merkzeichen im Ausweis kenntlich gemacht.

Mit freundlichem Gruß

Ihr Versorgungsamt